



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Wien, am 11. September 1995

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR

1718 IAB

1995-09-12

ZU

1644 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 13. Juli 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1644/J betreffend Tontauben als Sondermüll gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Grundsätzlich ist festzustellen, daß für die Einstufung eines Stoffes als Abfall nicht das Vorhandensein einer Schlüsselnummer aus der ÖNORM 2100 Abfallkatalog" ausschlaggebend ist, sondern die Frage, ob die Abfalldefinition des Abfallwirtschaftsgesetzes zutrifft. Dementsprechend sind Tontauben bzw. Tontaubenscherben dann als Abfall einzustufen, wenn sich der Eigentümer ihrer entledigen will, oder wenn ihre Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist.

-2-

Es besteht keine Notwendigkeit, eine neue Schlüsselnummer dafür zu schaffen, da diesem Abfall - wie auch im Untersuchungsbericht der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde dargelegt - schon heute Schlüsselnummern aus der ÖNORM S 2100 zugeordnet werden können:

Zum Beispiel kann gemäß der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle ein mit Tontauben bzw. Tontaubenscherben belasteter Boden dann als gefährlicher Abfall eingestuft werden, wenn der Boden mit umweltgefährdenden Stoffen soweit verunreinigt wurde, daß eine besondere Behandlung erforderlich ist. Zur Kennzeichnung steht in diesem Fall die Schlüsselnummer "31424 sonstigen verunreinigte Böden" zur Verfügung.

Dem Umweltministerium ist die Umweltproblematik von belasteten Böden auf Schießplätzen durchaus bewußt, aber unter dem Gesichtspunkt der Abfallgesetzgebung besteht in dieser Sache - wie oben dargelegt - derzeit kein Handlungsbedarf.

ad 2

Bedauerlicherweise besteht für den Bund und somit auch für den Bundesminister für Umwelt keine Kompetenz zur Erlassung derartiger Vorschriften. Die Länder könnten jedoch in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich solche Regelungen vorsehen.

ad 3

Derzeit existieren in Österreich zur Ausübung des Schießens mit Schrot (vor allem Wurfscheibenschießen) 66 stationäre, größere Anlagen. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

- 3 -

Bundesland	Anzahl Schießstände für Wurfscheibenschießen und andere Flinten-Disziplinen
-----	-----
Burgenland	6
Kärnten	9
Niederösterreich	24
Oberösterreich	8
Salzburg	2
Steiermark	12
Tirol	3
Vorarlberg	0
Wien	2
-----	-----
gesamt	66
=====	=====

Darüberhinaus existieren eine größere Zahl kleinerer und z.T. nur temporär genutzter Anlagen. Für Oberösterreich erhob die Umweltschutzbehörde insgesamt rd. 120 Schießplätze, wovon auf rd. 30 Schießplätzen auch oder ausschließlich mit Schrot geschossen wird. Für die übrigen Bundesländer gibt es zur Zeit keine Aufstellung von Schießplätzen, in der auch kleine und temporäre Anlagen mitberücksichtigt sind.

ad 4

Derzeit sind nur die vorliegenden Untersuchungen der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde an einem Wurfscheibenschießstand in Allerheiligen im Mühlkreis bekannt. Das Umweltbundesamt verfügt über einen sehr umfangreichen Untersuchungsbericht mit dem Titel "Umweltrelevante Aspekte im Zusammenhang mit Wurftaubenschießplätzen am Beispiel der Gemeinde Allerheiligen/Mühlkreis", der bei Interesse dort angefordert werden kann.

Für die Untersuchung der Böden und deren Kontamination sind grundsätzlich die Länder zuständig. Das Umweltbundesamt wird sich jedoch im Rahmen der Umweltkontrolle vorbehalten, ausgewählte Wurfscheibenschießplätze auf spezifische Schadstoffe hin zu untersuchen.

ad 5

Bei allen derzeit in Österreich auf dem Markt befindlichen Tontauben handelt es sich um Waren, die aus EU-Staaten eingeführt werden.

Nach Chemikaliengesetz, BGBl.Nr. 326/1987, stellen Tontauben Fertigwaren dar. Für solche besteht betreffend die Inhaltsstoffe keine Kennzeichnungspflicht. Einfuhrverbote für umweltbedenkliche Waren bzw. eine eigene Kennzeichnungs-Verordnung würden handelspolitische Probleme aufwerfen (Binnenmarkt, Handelshemmnis) und wären rechtlich problematisch.

Wie mir aber bekannt wurde, sind Bestrebungen der Hersteller im Gange, ökologisch unbedenkliche Produkte auf den Markt zu bringen. Damit ist eine freiwillige Umstellung seitens der Hersteller in Sicht.

ad 6 und 7

Zum Schutz des Grundwassers im Bereich von Wurfscheibenschießanlagen ist der Ersatz von Bleischrot durch Weicheisenschrot zielführend.

In Abhängigkeit vom Grad der Umweltgefährdung sind verschiedene Sanierungsmaßnahmen möglich, die von einer Kalkung des Bodens und dem Aufsammeln von Wurfscheibensplittern bis zum Bodenaustausch reichen können. Sanierungsmaßnahmen sind im Einzelfall auf Basis von Boden- und Grundwasseruntersuchungen zu prüfen.

Sollten Wurfscheibenschießanlagen als Altlasten im Sinne des ALSAG anerkannt werden, könnte eine Sanierung verordnet werden.

-5-

Falls im Einzelfall Nachbargrundstücke von den Einwirkungen betroffen sind, kämen auch zivilrechtliche Klagen gemäß § 364 bzw. § 364a ABGB in Betracht.

Martin Jöchl.

KOPIE**BEILAGE****ANFRAGE**

der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Umwelt

betreffend Tontauben als Sondermüll

Nachdem die Untersuchung der oberösterreichischen Umweltschutzbehörde feststellte, daß zerschossene Tontauben wegen des großen Gehalts an Kohlenwasserstoffen (600 bis 4000 Milligramm pro Kilo, der Grenzwert der Önorm S 2072 für Abfälle beträgt 100 mg) eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, besteht seitens des Gesetzgebers Handlungsbedarf.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Was werden Sie unternehmen, daß Tontauben ebenfalls unter die Bestimmungen der Önorm für Abfälle gezählt werden?
2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß Schießplätze bewilligungspflichtig werden und auch Standortverbote möglich sind? Wenn nein, warum nicht?
3. Wieviel Schießplätze gibt es österreichweit (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?
4. Wurden auch in anderen Bundesländern Untersuchungen der Böden vorgenommen? Mit welchem Ergebnis (Bleigehalt, Kohlenwasserstoffe) Werden Sie derartige Schritte veranlassen?
5. In welcher Form werden Sie bei den Produzenten von Tontauben darauf dringen, daß sie umweltverträgliche Substanzen zur Herstellung verwenden?
Falls Importauflagen nötig sind, können Sie sich auch Importverbote von umweltbedenklichen Materialien vorstellen? Inwieweit ist eine EU-Regelung nötig?
6. Welche anderen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers im Bereich von Schießplätzen können Sie sich vorstellen?
7. Werden Sanierungsmaßnahmen für Schießplätze verordnet werden? Wann, welche?